



FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND

Genehmigungsverfahren, Antragsbefugnis, Einwirkungsbereich, Begriff der Nachbarschaft, Wohngebiet, UVP, Windfarm, standortbezogene Vorprüfung, Interimsverfahren

OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. März 2019 – 12 ME 105/18

- 1. Die Antragsbefugnis von Wohneigentümern in der Nähe einer Windenergieanlage hängt – zumindest im Grundsatz – nur davon ab, ob sie zur Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zählen, die durch den Einwirkungsbereich der Anlage eingegrenzt wird.**
- 2. Der Begriff der Windfarm ergibt sich auch für die Übergangsfälle im Sinne des § 74 Abs. 1 UVPG aus § 2 Abs. 5 UVPG.**
- 3. Wird die standortbezogene Vorprüfung zu Unrecht fortgesetzt, obwohl sich bereits in nicht zu beanstandender Weise ergeben hatte, dass kein Gebiet im Sinne der Nr. 2.3 Anlage 2 UVPG a. F. relevant betroffen ist, und führt sie dennoch zur Verneinung einer UVP-Pflicht, dürfte darin – jedenfalls für eine gemäß § 74 Abs. 1 UVPG noch nach altem Recht zu beurteilende Vorprüfung – kein absoluter Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) UmwRG zu sehen sein, sondern lediglich ein relativer Fehler im Sinne des § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG.**
- 4. Zur Anwendung des „Interimsverfahrens“.
(amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Im Dezember 2016 erteilte der Antragsgegner der Beigeladenen vier immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf der Fläche H. Dagegen wendete sich die Antragstellerin mit Widersprüchen im Januar 2017. Zwischen dem Wohnhaus der Antragstellerin und den Windenergieanlagen besteht ein Abstand von 1.588 bzw. 1.813 Metern. Für die Flächen C und E wurden zeitgleich zehn weitere Windenergieanlagen genehmigt.

Nachdem die vier Genehmigungen für sofort vollziehbar erklärt worden waren, stellte die Antragstellerin im März 2018 erfolglos beim Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche. Daraufhin wandte sich die Antragstellerin mittels Beschwerde nach § 146 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung des VG und beantragte erneut Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg wies die Beschwerde zurück. Sie sei zwar zulässig, aber unbegründet.

Die Antragsbefugnis bejahte das OVG, da eine Verletzung des drittschützenden § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht offensichtlich ausgeschlossen sei (Rn. 28). Die Antragstellerin zähle zur Nachbarschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Der Nachbarschaftsbegriff knüpfe an den Einwirkungsbereich der Anlage an, welcher nach der TA Lärm zu bewerten sei und in welchem sich das Wohnhaus der Antragstellerin befinde.

Das Gericht entschied weiter, dass vorliegend lediglich eine standortbezogene Vorprüfung für die vier hier umstrittenen Anlagen erforderlich gewesen sei, da gemäß § 2 Abs. 5 und 11 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nur diese, nicht aber alle 14 zeitgleich genehmigten Anlagen eine Windfarm bildeten (Rn. 33 ff). Hinsichtlich des § 2 UVPG enthalte das Gesetz keine Übergangsvor-

schrift wie § 74 UVPG, da § 2 Abs. 5 UVPG nach dem Willen des Gesetzgebers die bislang vorherrschende Rechtsprechung¹ ersetzen solle. Nach der Neufassung stellen drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneiden und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden, eine Windfarm dar.

Vorliegend überschneiden sich die Einwirkbereiche der vier mit den weiteren zehn genehmigten Anlagen auf Grund der dazwischenliegenden Entfernung nicht. Der Einwirkungsbereich einer Anlage sei gemäß § 2 Abs. 11 UVPG das geographische Gebiet, in dem die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant seien (Rn. 37). Für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs im Bereich der Lärmimmissionen sei auf Nr. 2.2 der TA Lärm abzustellen. Im Bereich des Schattenwurfs fehle es an speziellen fachrechtlichen Regelungen, weswegen auf die Faustformel zurückzugreifen sei, der zufolge eine Windfarm bei Abständen von weniger als zehn Rotordurchmessern angenommen werde. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wiederum könne der Radius der 15-fachen Anlagenhöhe einen Anhaltspunkt bieten, den das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Verfahren zur Landschaftsbildbewertung als Untersuchungsraum heranziehe.

Ferner beurteile sich die Rechtmäßigkeit der standortbezogenen Vorprüfung aufgrund der Übergangsvorschrift § 74 Abs. 1 UVPG nach § 3c Satz 2 und 3 UVPG a.F. i.V.m. der Anlage 2 a.F. (Rn. 53 ff). Dem Gericht müsse dabei lediglich nachvollziehbar sein, warum der Antragsgegner eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als nicht erforderlich betrachte. Werde die standortbezogene Vorprüfung zu Unrecht über den „ersten Schritt“ hinaus fortgesetzt und führe sie dann dennoch zur Verneinung einer UVP-Pflicht, dürfe darin – jedenfalls für eine noch nach altem Recht zu beurteilende Vorprüfung – kein absoluter, sondern lediglich ein relativer Verfahrensfehler gemäß § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG zu sehen sein.

Die Anwendung des sogenannten Interimsverfahrens lehnte das OVG im Ergebnis ab (Rn.63 ff.). Dies begründete es mit einer doppelten Argumentationslinie: Zum einen sieht das Gericht schon keine durch untergesetzliche Normen außerrechtswirksam begründete Rechtspflicht zur Anwendung des „Interimsverfahrens. Zum anderen sei den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG wohl jedenfalls dann Genüge getragen, wenn weder auf der Grundlage von Berechnungen nach dem alternativen Verfahren noch nach dem Interimsverfahren mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu rechnen sei. Zu einer Überschreitung würde es jedenfalls dann nicht kommen, wenn die Berechnungen nach dem alternativen Verfahren mindestens 4,8 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert lägen.

Fazit

Mit diesem Beschluss bestätigt das OVG Lüneburg die Rechtsprechung des VGH Mannheim aus dem Jahr 2018², auch bei Übergangsfällen den Windfarmbegriff nach § 2 Abs. 5 UVPG anzuwenden.

Die Entscheidung des OVG Lüneburg zeigt nochmals, dass die Frage der Anwendbarkeit des Interimsverfahrens in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weiterhin unterschiedlich gehandhabt wird und sich kein Oberverwaltungsgericht für eine gerichtliche Anwendungspflicht entschieden hat. Gegenteiliger Auffassung scheint nur der VGH Mannheim zu sein, der als erstes Oberverwaltungsgericht zugunsten des Interimsverfahrens nach Inkrafttreten des entsprechenden Landes-Erlasses mit knapper Begründung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden hat.³ Das Gericht lässt dahinstehen, ob die Bindungswirkung der TA Lärm entfallen ist. Jedoch bleibt festzuhalten, dass die Auslegung des Gerichts denklogisch und konsequent ist. Außerdem ist sie für die Praxis der Genehmigungsbehörden wichtig, weil sie eine Rechtspflicht zur Anwendung klar verneint. Offensichtlich ändert daran auch der Runderlass Niedersachsens nichts.⁴

¹ BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – [4 C 9.03](#).

² VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. Januar 2018 - 10 S 1681/17.

³ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. Januar 2018 – 10 S 1681/17.

⁴ Zur Anwendbarkeit des Interimsverfahrens ferner interessant: OVG Koblenz, Urteil vom 20. September 2018 – [8 A 11958/17](#) sowie OVG Hamburg, Beschluss vom 30. Oktober 2018 - [1 Bs 163/18](#).

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/portal/page/bsnd-prod.psml?doc.id=MWRE190000982&st=null&doctyp=juris-r&showdoccase=1¶m-fromHL=true#focuspoint>